

BESCHLUSSVORLAGE

Zuständiger Fachbereich:	1.1 Zentrale Dienste	Vorlagen-Nr.:	OGrat Ellerstadt-2018-000019
Sachbearbeiter:	Bettina Schröder	TOP Nr.	11.
Aktenzeichen:	119 001; 111 410 00		
Datum:	17.05.2018		

Vorbereitung der Wahl der Haupt- und Hilfsschöffeninnen und Schöffen gemäß § 28 ff Gerichtsverfassungsgesetz; hier: Aufstellung der Vorschlagsliste

Beratungsfolge	Termin	Zweck	Öffst:	TOP
Ortsgemeinderat Ellerstadt	19.06.2018	Beratung und Beschlussfassung	öffentlich	11.

<u>Zur Genehmigung an:</u> Bürgermeister Torsten Bechtel Orts-/Stadtbürgermeister Verbandsvorsteher	Finanzielle Auswirkungen: Nein
Anlagen: Ja	Anzahl: 1

Sachverhalt

Im Jahr 2018 werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden in unseren Gemeinden insgesamt 6 (**Ellerstadt 1**, Friedelsheim 1, Gönnheim 1 und Wachenheim 3) Frauen und Männer, die am Amtsgericht und Landgericht als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretungen schlagen die Kandidaten dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte 2018 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.

Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

Nach § 36 Abs. 2 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Um dies zu gewährleisten wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wachenheim wiederholt über das Schöffenamt ausreichend informiert und Interessenten für alle Ortsgemeinden und die Stadt Wachenheim aufgefordert, sich für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen bis zum 30.4.2018 bei der Verbandsgemeinde Wachenheim, zu bewerben. Es liegen ausreichende Bewerbungen vor.

Die Vorschlagsliste liegt bei. Aus dieser muss nun ein bzw. in der Stadt Wachenheim drei Kandidaten gewählt werden. **Die Zahl der Personen darf nicht über- oder unterschritten werden.**

In der nächsten öffentlichen Ratssitzung – die spätestens im Juni 2018 stattfinden muss – muss der Gemeinderat den/die Kandidaten für die Vorschlagsliste mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wählen.

Es handelt sich hier um eine Wahl im Sinne des § 40 GemO mit den weiteren Folgen, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht und Ausschließungsgründe keine Anwendung finden.

Danach wird diese Liste eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Danach – zwingend im Juli 2018 - wird diese Vorschlagsliste nebst eventueller Einsprüche an den Richter des Amtsgerichtes Bad Dürkheim übermittelt.

Beschlussvorschlag

Im Rat besteht Einigkeit, dass per Akklamation abgestimmt wird.

Der Ortsgemeinderat wählt aus der beiliegenden Liste folgende Person für die Vorschlagsliste.

Wahlergebnis:

Fachbereich 1.1 Zentrale Dienste

Im Auftrag

Bettina Schröder